

1. Änderungsverordnung zur Gefahrenabwehrverordnung

der Gemeinde Schkopau

zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, der Fahrzeugwäsche auf öffentlichen Straßen, von Verunreinigungen, der Tierhaltung, bei offenen Feuer im Freien, beim Betreten und Befahren von Eisflächen, durch aggressives Betteln in der Öffentlichkeit, durch Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit, durch unerlaubte Nutzung öffentlicher Anlagen sowie der Hausnummerierung vom 03.04.2017

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Anpassung des Datenschutzrechts in LSA an das Recht der EU vom 18.2.2020 (GVBl. LSA S. 25) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende Änderungsverordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Gefahrabwehrverordnung der Gemeinde Schkopau vom 03.04.2017 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 4 wird neu formuliert:

„Die Personen, die ein Tier halten und führen, haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht durch Kot verschmutzt. Die Vorschriften des Abfall- und Strafrechts bleiben unberührt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.“

2. Der § 12 wird wie folgt geändert:

Punkt 10: § 3 Abs. 4

„als Verantwortlicher zulässt, dass Tiere öffentliche Anlagen verunreinigen bzw. deren Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt und als Verantwortlicher kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist.“

Artikel 2

Die Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft.

Schkopau, den

Ringling
Bürgermeister

Dienstsigel